



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land

e-mail: gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at, www.schleissheim.at

Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 850

Wassergebührenordnung

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 12.12.2012.

Änderung der Gebühren mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 14.12.2023, gültig ab 01.01.2024.

VERORDNUNG

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schleißheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Zur Entrichtung der Anschlussgebühr verpflichtet ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungs-Anschlussgebühr werden eine Grundgebühr und ein Punktsystem zugrunde gelegt.
2. Die Grundgebühr beträgt für bebaute und unbebaute Grundstücke € 2.502,- (bisher 2.338,-). Die Gebühr je Punkt der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 beträgt € 63,19 (bisher € 59,95)
3. Bemessungsgrundlage für das Punktesystem:
 - (a) für Objekte über 100 m² der Bemessungsgrundlage gemäß lit. b, je weitere angefangene 10 m² Bemessungsgrundlage 1 Punkt
 - (b) die Bemessungsgrundlage bildet die Summe der für Wohnzwecke und private Büroflächen benützbare ausgebauten, verbauten Grundfläche der einzelnen Geschosse und Dachräume, auch der Dach- und Kellergeschosse, einschließlich der dazugehörigen Stiegenhäuser, Dielen und Vorräume
 - (c) für Schulen und Kindergärten je Klasse bzw. je Gruppe 8 Punkte
 - (d) für Gewerbebetriebe, Gärtnereien, Büros und Praxen ohne Dienstnehmer 5 Punkte

- (e) für Gewerbe- und Industriebetriebe, Gärtnereien, Büros und Praxen mit Dienstnehmern sowie für Banken und Behörden zuzüglich je Dienstnehmer, der nicht im Betriebsobjekt wohnt 10 Punkte
1 Punkt
- (f) für gewerblich genützte Fahrzeuge (dazu zählen LKWs sowie KFZ zur Personenbeförderung) je KFZ bis einschließlich 3,5 to Gesamt Gewicht 2 Punkte
je KFZ über 3,5 to Gesamtgewicht 4 Punkte
- (g) für gewerbsmäßig betriebene Waschanlagen je Anlage 10 Punkte
- (h) für Gast- und Schankbetriebe, Imbissstuben, Bars und Kaffeehäuser bis einschließlich 100 m² Betriebsfläche (dazu zählen Küche, Gastzimmer, Nebenzimmer, Säle und sonstige Aufenthalts Räume für Gäste) 16 Punkte
je weitere angefangene 20 m² Betriebsfläche 1 Punkt
- (i) für Fremdenzimmer in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Fremdenpensionen, Privatzimmervermietern, je Fremdenzimmer 1 Punkt
- (j) für Vereinslokale, Schulungs- und Veranstaltungsräume, je Verwendungseinheit 3 Punkte
- (k) für landwirtschaftliche Betriebe je angefangene 3 Wasserverbrauchseinheiten gemäß lit. k) 1 Punkt
oder je angefangene 3 Hektar Eigengrund 1 Punkt
wobei auch die jeweils höhere Anzahl an Wasserverbrauchseinheiten bzw. Hektar zur Berechnung herangezogen wird.
- (l) die Anzahl an Wasserverbrauchseinheiten für die Viehhaltung (WVE) ist mit nachstehender Tabelle zu ermitteln:
- | | | |
|-----------------------------------|--------|-----|
| Pferde | 1, 0 | WVE |
| Fohlen bis 1 Jahr | 0, 4 | WVE |
| Rinder | 1, 0 | WVE |
| Jungvieh u. Einsteller ¼ - 1 Jahr | 0, 5 | WVE |
| Kälber | 0, 2 | WVE |
| Zuchtschweine | 0, 3 | WVE |
| Mastschweine | 0, 2 | WVE |
| Ferkel bis 30 kg | 0, 03 | WVE |
| Legehennen | 0, 01 | WVE |
| Masthühner | 0, 003 | WVE |
| Schafe und Ziegen | 0, 2 | WVE |
| Kitze und Lämmer | 0, 05 | WVE |

4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsprechend der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Neuerrichtung (nach Abbruch) oder Widmungsänderung (z.B. Eröffnung eines Gewerbebetriebes) ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d) Eine Ergänzungsgebühr ist überdies nur insoweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das Wasserleitungsnetz geschaffen wird, beträgt die Anschlussgebühr 50 Prozent der Grundgebühr.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter:

a) für die ersten 100 Kubikmeter eines Betriebsjahres	€ 1,59 (bisher € 1,51)
b) für die restliche Bezugsmenge	€ 2,18 (bisher € 2,07)

Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtungen samt der amtlichen Eichung und zur Abdeckung von Festkosten ist eine monatliche Grundgebühr von € 8,13 (bisher € 7,71) zu entrichten.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Bei unbebauten Grundstücken wird bei Wasserbezug bis zur möglichen Montage eines Wasserzählers eine Pauschale von € 10,93 (bisher € 10,37) pro Monat eingehoben.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 (bisher € 0,10) je m² der Grundstücksfläche.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasseranschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Gebührensätzen eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebührensätzen ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues bzw. der Widmungsänderung (Eröffnung eines Gewerbebetriebes usw.). Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung bzw. die Widmungsänderung der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen.
3. Die Wassergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an das Wasserleitungsnetz angeschlossen wird. Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2013. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johann Knoll